



Evangelisch altreformierte
Kirchengemeinde Uelsen

Der Kirchenrat

Fassung 10.09.2019
Änderungsbeschluss 14.06.2022

Ordnung für die Wahl und Einsetzung von Ältesten und Diakonen/Diakoninnen

Die Kirchengemeinde gibt sich die folgende Wahlordnung auf der Basis des Artikel 13 (2) der Verfassung der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen:

1. Größe des Kirchenrates

1.1 Der Kirchenrat besteht aus neun Bezirksältesten, zwei Jugendältesten sowie aus drei Diakonen und Diakoninnen.

Die Größe der Bezirke ist so festzulegen, dass eine etwa gleiche Zahl von Gemeindegliedern in jedem Bezirk lebt. Eine Überprüfung erfolgt in der Regel in Abständen von vier Jahren.

Bei den Diakonen und Diakoninnen erfolgt eine Zuordnung nach den Bezirken I (5-7), II (1-3) und III (4,8+9). Eine Überprüfung erfolgt im gleichen Zeitraum.

1.2 Zum Kirchenrat gehören auch die in Ziffer 2.2 genannten Gemeindeglieder. Ihre Aufgaben im Kirchenrat z.B. die Zuständigkeit für auswärtige Gemeindeglieder, werden im Einzelfall festgelegt.

1.3 Der Kirchenrat kann in Ausgestaltung von Artikel 27 (1) der Kirchenverfassung zusätzlich einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin berufen, wenn er feststellt, dass keiner der gewählten Mitglieder die Aufgabe übernehmen will.

1.4 Im Übrigen gelten die Regelungen der Kirchenverfassung.

2. Amtszeit des Kirchenrates

2.1 Die Amtszeit der gewählten Kirchenratsmitglieder dauert in der Regel vier Jahre. Mit Zustimmung des bzw. der Betroffenen ist eine Verlängerung bis auf sechs Jahre gemäß Artikel 16 (1) möglich. Ein entsprechender Beschluss des Kirchenrates ist der Gemeinde durch Abkündigung und Gemeindebrief mitzuteilen.

2.2 Älteste sowie Diakone und Diakoninnen, die in die Synodale gewählt sind, bleiben nach Ende ihrer regulären Amtszeit zusätzlich Mitglied im Kirchenrat bis zum Ende der Wahlperiode der Synode.

2.3 Scheiden Älteste sowie Diakone und Diakoninnen vor Ende ihrer Wahlzeit aus dem Kirchenrat aus, erfolgt in der Regel zum nächsten regulären Wahltermin eine Nachwahl.

2.4 Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin wird für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich. Er bzw. sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach Ausscheiden aus der Tätigkeit.

2.5 Im Übrigen gelten die Regelungen der Kirchenverfassung.

3. Wahlverfahren

3.1 Wahlberechtigt sind gemäß Artikel 12 (1) der Kirchenverfassung alle Gemeindeglieder, die ihr öffentliches Glaubensbekenntnis abgelegt haben.

3.2 Die Wahlen finden in der Regel im März eines jeden Jahres statt. Nach einer vorherigen schriftlichen Information durch den Kirchenrat besteht für einen Zeitraum von zwei Wochen die Möglichkeit, den Wahlvorschlagszettel in dem dafür vorgesehenen Umschlag in die Wahlurnen im Kirchengebäude zu werfen oder bei den Bezirksältesten abzugeben, die sie dann weiterleiten.

3.3 Der Wahlvorschlagszettel, der in den beigefügten verschlossenen und gesiegelten Umschlag gelegt werden muss, wird jedem wahlberechtigten Gemeindeglied zwei Wochen vor Beginn der Wahl zugeleitet. Briefwahl ist möglich. Der Brief mit dem Wahlvorschlagszettel ist an den Vorsitzenden zu adressieren. Auf dem Wahlvorschlagszettel sind die ausscheidenden Amtsträger, ihre Bezirke bzw. ihr bisherigen Amtes vermerkt. Pro freiwerdendes Amt kann eine Person vorgeschlagen werden – bei Bezirksältesten möglichst aus deren Bezirk bzw. deren Nachbarbezirken. Im Kirchenrat sollten Männer und Frauen möglichst in gleichem Umfang vertreten sein. Bei einem erheblichen Ungleichgewicht, dass der Kirchenrat formell feststellt, wird darauf auf dem Wahlvorschlagszettel hingewiesen.

3.4 Zum Ende des zweiwöchigen Wahlzeitraumes tritt der Kirchenrat nach dem Gottesdienst zur Auszählung der Stimmen zusammen. Der Kirchenrat wählt, sofern dagegen keine Bedenken bestehen, in geheimer Wahl aus den Vorschlägen das Gemeindeglied mit den meisten Stimmen. Danach werden die Gewählten vom Vorsitzenden und einem Kirchenratsmitglied aufgesucht und gebeten, sich für das jeweilige Amt zur Verfügung zu stellen. Ggf. wird eine kurze Bedenkzeit eingeräumt. Bei einer Absage wird das Verfahren für das Gemeindeglied mit den zweitmeisten und ggf. den drittmeisten Stimmen durchgeführt. In einem Protokoll wird festgehalten, wer gewählt wurde.

3.5 Die Gemeinde wird am folgenden Sonntag im Gottesdienst über die Wahlergebnisse informiert. Außerdem werden sie im darauffolgenden Gemeindebrief – zusammen mit der Wahlbeteiligung – mitgeteilt.

4. Einsetzung

4.1 Die Ältesten, Diakone und Diakoninnen und ggf. der Schriftführer bzw. die Schriftführerin werden gemäß Artikel 14 der Kirchenverfassung in der Regel am vierten Sonntag nach Beendigung der Wahl in ihr jeweiliges Amt eingeführt.

4.2 Gleichzeitig werden die bisherigen Mitglieder mit einem persönlichen Dank verabschiedet.

5. Schlussbestimmung

5.1 In Fällen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Kirchenrat unter Berücksichtigung der Kirchenverfassung.

Während der Gemeindeversammlung am 15. Mai 2022 wurde der Kirchenrat beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, die aus dem Entfall des 2. Gottesdienstes entstehen. Somit wurde die Wahlordnung entsprechend angepasst. Diese Wahlordnung wurde vom Kirchenrat am 14.06.2022 beschlossen.–Sie tritt am 14.06.2022 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Uelsen, 14.06.2022

gez. Dieter Bouws
Vorsitzender des
Kirchenrates

gez. Harm ten Kate
stellvertretender Vorsitzender

gez. Gerlinde Segger
Kirchenratsmitglied